

Amt für Jugend und Familie

Urkunden-Reg. – Nr.: UR 500/2009

Roth, den 18.12.09

Urkunde über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung

Vor der aufgrund der Ermächtigung zur Ausübung der Aufgaben gem. § 59 Abs. 1 SGB VIII zur Beurkundung bestellten Urkundsperson Herrn Kelsch erscheint:

Herr **Friedrich Mustermann**, geboren am **01.01.1980** in **Musterstadt**, wohnhaft in **99999 Musterstadt**, Familienstand **geschieden**, Staatsangehörigkeit **deutsch**, von Beruf **Angestellter**, ausgewiesen durch **Bundespersonalausweis**.

Der Erschienene ist nach der Überzeugung der Urkundsperson geschäftsfähig. Nachdem er über die Bedeutung einer Unterhaltsverpflichtungserklärung sowie der Unterwerfungsklausel belehrt wurde, erklärt er folgendes:

1. Ich verpflichte mich, für mein Kind **Max Mustermann**, geboren am **01.01.2005** in **Musterstadt**, ab 01.12.2009 den nachstehenden Unterhalt zu leisten und zwar monatlich im Voraus zum Ersten eines jeden Monats; die rückständigen Beträge sind sofort fällig.

Ab 01.02.2009 bis 30.11.2009 besteht ein Gesamtrückstand in Höhe von 1990,-- Euro	
Ab 01.12.2009	100 % des Mindestunterhaltes der ersten Altersstufe
Ab 01.01.2011	100 % des Mindestunterhaltes der zweiten Altersstufe
Ab 01.01.2017	100 % des Mindestunterhaltes der dritten Altersstufe

2. Der Unterhalt aus 1. vermindert sich um die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Kindergeldes für ein gemeinschaftliches **erstes** Kind.
3. Demnach sind nach gegenwärtiger Rechtslage folgende Zahlungen zu leisten:

ab 01.12.2009:	281,-- € abzüglich	82,-- €	=	199,--€
ab 01.01.2011:	322,-- € abzüglich	82,-- €	=	240,--€
ab 01.01.2017:	377,-- € abzüglich	82,-- €	=	295,--€
4. Im Falle einer Anhebung des gesetzlichen Mindestunterhaltes gem. § 1612a BGB bzw. § 36 Nr. 4 EGZPO oder einer Erhöhung des Kindergeldbetrages können sich die genannten Beträge ändern.
5. Die dritte Altersstufe gilt nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BGB vom 13. Lebensjahr an, ist aber nicht auf die Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt. Ein zeitlich bis zum 18. Lebensjahr nicht beschränkter Titel gilt auch über die Volljährigkeit des Kindes hinaus (§ 798a ZPO). Allerdings ermöglicht es keine Dynamisierung in die 4. Altersstufe.
6. Wegen der Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dieser Urkunde unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung.
7. Anstelle der förmlichen Zustellung wurde mir heute von der Amtsstelle eine beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung dieser Urkunde gem. § 60 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 212 b ZPO ausgehändigt. Ich bewillige die Erteilung einer einfachen und einer vollstreckbaren Ausfertigung an das Kind zu Händen des gesetzlichen Vertreters.
8. Über die Dynamisierung des Unterhalts und der Verpflichtung zur Zahlung des Unterhalts einer höheren Altersstufe ab Beginn des Monats, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet wurde ich belehrt.
9. Durch diese Beurkundung werden weitere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Personen nicht berührt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. _____
Friedrich Mustermann

gez. _____
Kelsch

Ausgefertigt für das Kind zu Händen des gesetzlichen Vertreters zum Zwecke der Zwangsvollstreckung.

Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird bestätigt.
Roth, den 18.12.09

_____ Kelsch